



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen

Vom 6. Januar 2021

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen vom 30. Mai 2016 (BAz AT 06.06.2016 B3) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Projektanträge müssen spätestens einen Monat vor Auslaufen der Geltungsdauer dieser Richtlinie ordnungsgemäß bei der BLE eingegangen sein. Der jeweilige Termin wird auf der Seite www.bundesprogramm.de bekannt gegeben.“

2. Nummer 8.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2 Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet.“

Sollte die zeitliche Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ohne die Beihilferegulierung betreffende inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 30. Juni 2024 hinaus.

Sollte die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht verlängert und durch eine Nachfolge-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2024 in Kraft gesetzt werden.“

Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 6. Januar 2021

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Elisabeth Bündler
